



Geistthal-Södingberg, 22.12.2020

## **Wassergebührenordnung der Gemeinde Geistthal-Södingberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geistthal-Södingberg hat in seiner Sitzung am 22.12.2020, Zahl: 004/9-2020, Pkt. 11, gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Geistthal-Södingberg wird gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 für den aufgestellten Wasserzähler eine Wasserzählergebühr und für den Wasserverbrauch eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

### **§ 2**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Gebäudes bzw. der Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Geistthal-Södingberg ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasserzähler eingebaut wird.

### **§ 3**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 45,00.

### **§ 4**

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 1,09 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

## § 5

Die Mindestverbrauchsgebühr pro Anschluss und Jahr beträgt € 54,50 (50 m<sup>3</sup>).

## § 6

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 7

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.02. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Geistthal-Södingberg vom 22.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:



Kludia Stroißnig



Angeschlagen: 22.12.2020

Abgenommen: 07. JAN. 2021